

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: -----

Betreff: Beteiligung der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) an der Energie Horb am Neckar GmbH

Bezug:

Anlagen:1 Bezeichnung: Entwurf des Gesellschaftsvertrags der Energie Horb am Neckar GmbH

Beschlussantrag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt in der Gesellschafterversammlung der swt folgendem Beschluss zuzustimmen:

Die swt gründen mit der Stadt Horb ein gemeinschaftliches Versorgungsunternehmen. Sie beteiligen sich an der neu zugründenden Energie Horb am Neckar GmbH mit einem Anteil von 66,67 % und bringen Eigenkapital in Höhe von bis zu 1.600.000 € ein.

| Finanzielle Auswirkungen | | Jahr: | Folgej.: |
|---------------------------------|---|-------|----------|
| Investitionskosten: | € | € | € |
| bei HHStelle veranschlagt: | | | |
| Aufwand / Ertrag jährlich | € | ab: | |

Ziel:

Herbeiführung eines Weisungsbeschlusses zum Abstimmverhalten des Oberbürgermeisters in der Gesellschafterversammlung der swt über deren Beteiligung an der Energie Horb am Neckar GmbH.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die swt beabsichtigen zusammen mit der Stadt Horb am Neckar ein gemeinschaftliches Versorgungsunternehmen zu gründen. Nach dem Gesellschaftsvertrag der swt fallen Beschlussfassungen über den Erwerb von wesentlichen Beteiligungen in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung. Der

Oberbürgermeister vertritt die Stadt in der Gesellschafterversammlung der swt. Der Gemeinderat beauftragt ihn dort nach seiner Weisung abzustimmen.

2. Sachstand

Der Aufsichtsrat der swt hat die Geschäftsführung in seiner Sitzung am 13.03.2009 beauftragt Verhandlungen zur Gründung eines gemeinschaftlichen Versorgungsunternehmens mit der Stadt Horb weiterzuführen und zur Abschlussreife zu bringen. Als Ziel der Verhandlungen war vorgegeben worden, dass die Beteiligung der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) mindestens 50,1 % beträgt und Eigenkapital oder eigenkapitalähnliche Mittel im Gesamtumfang von bis zu 4,3 Mio. € eingebracht werden können.

Mittlerweile konnten die wesentlichen Rahmenbedingungen geklärt werden. Die Gesellschaft soll als Energie Horb am Neckar GmbH von den Stadtwerken Tübingen und der Stadt Horb am Neckar gegründet werden. Das Stammkapital wird bis zu 2.400.000 € betragen. Von diesem werden zwei Drittel bzw. bis zu 1.600.000 € von den swt und ein Drittel bzw. bis zu 800.000 € von der Stadt Horb gezeichnet.

Hauptsächlicher Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Energie- und Wärmeerzeugungsanlagen sowie die Verteilung und der Vertrieb von Energie. Dazu wird die Gesellschaft zunächst ein Flusswasserkraftwerk am Klappenwehr mit mindestens 380 kW Leistung errichten. Zudem soll die Gesellschaft zwei bereits von den swt erworbene Wasserkraftwerke in einem Ausleitungsbereich des Neckars, dem sog. Mühlkanal, betreiben. Ob die Wasserkraftanlagen bereits bei Gründung als Sacheinlage eingebracht werden oder nach Gründung der Gesellschaft von den swt erworben werden, bedarf noch einer endgültigen Abstimmung der zukünftigen Gesellschafter. Mit den Wasserkraftanlagen in Horb könnten nahezu 2,5 Mio. Kilowattstunden Strom pro Jahr erzeugt werden.

Mittelfristig wird erwogen, die Gesellschaft um weitere Sparten zu erweitern, so zum Beispiel die Wärmeversorgung. Die Stadt Horb betreibt jetzt bereits ein Wärmenetz, das die Gesellschaft im Grundsatz gut ergänzen könnte.

Mit dieser Beteiligung folgen die swt dem Beschluss des Aufsichtsrats vom 03.03.2005 (AR-Beilage 06/05). Dort hat der Aufsichtsrat beschlossen zur Sicherung der Ertragskraft und zum Erhalt der Unabhängigkeit der swt die Eigenerzeugungskapazitäten beim Strom auf bis zu 50% des Absatzes zu erhöhen.

Der Gemeinderat der Stadt Horb hat die Beteiligung der Stadt Horb an der neuen Wasserkraftanlage bereits beschlossen.

3. Lösungsvarianten

Der Oberbürgermeister wird beauftragt der Beteiligung nicht zuzustimmen.

4. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen den Oberbürgermeister wie im Beschlussantrag formuliert mit dem entsprechenden Weisungsbeschluss auszustatten.

5. Finanzielle Auswirkungen

Bei der Stadt ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

6. Anlagen: Entwurf des Gesellschaftsvertrags der Energie Horb am Neckar GmbH.